

zugestellt durch Post.at



Der LUCCHS



Ausgabe 90 – Dezember 2013

*Freude
fällt dir heute
vom Himmel
mitten ins Herz;
Gnade der Weihnacht
leuchtet dir auf
in der Heiligen Nacht;
Spuren der Hoffnung
gibt es morgen neu
zu entdecken.*

(Christa Spilling-Nöcker)

**GESEGNETE WEIHNACHTEN und
ALLES GUTE IM NEUEN JAHR
WÜNSCHEN BGM. GEORG VIERTLER,
GEMEINDERAT UND BEDIENSTETE**



GEMEINDE-NACHRICHTEN

ERSTMALS MEHR ALS 1500 EINWOHNER

Mit Ablauf des Jahres 2012 (31.12.2012) betrug lt. Angaben des statistischen Zentralamtes die Zahl der in Telfes im Stubai gemeldeten Bewohner mit Hauptwohnsitz erstmals mehr als 1.500, exakt 1.501.

Nach den diesjährigen Aufzeichnungen könnte die Einwohnerzahl von Telfes im Stubai bis 31.12.2013 auf 1507 anwachsen.

Damit hat sich die Einwohnerzahl in der Gemeinde seit dem Jahr 1961 mehr als verdoppelt. Diese Zunahme, die übrigens unter dem Landesschnitt liegt, ist auch auf eine kontrollierte Raumordnungspolitik der Gemeinde zurückzuführen. Mit diesem Bevölkerungswachstum wachsen natürlich auch die Aufgaben und Aufwendungen der Gemeinde, die jedoch bei der derzeitigen Konstellation bewältigbar sind.

MIETWOHNUNG

In der Wohnanlage Telfes 215 steht im 1. OG ab sofort eine Mietwohnung mit 69 m² zur Verfügung (Wohn-Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad/WC).

Bei Interesse an der Wohnung bitte beim Gemeindeamt (Tel. 62290) melden.

STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN für 2014

Der Gemeinderat von Telfes im Stubai hat in der Sitzung vom 25.11.2013 die Steuern, Gebühren und Abgaben per 1. Jänner 2014 bzw. Herbst 2014 (laufende Wasser- und Kanalgebühr) beschlossen.

Gegenüber 2013 werden die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Wasser- und Kanalgebühren (laufende Gebühr und Anschlussgebühr) sowie des Erschließungsbeitrages nicht erhöht.

Die Wassergebühren betragen:

Anschlussgebühr: € 1,05 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Baumasse;
(bisher € 1,00 inkl. 10 % Mwst.);

Benützungsg Gebühr: € 0,41 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Wasserverbrauch
ab der Ablesung im Herbst 2014;
(seit der Ablesung im Herbst 2013 bis zur Ablesung im Herbst 2014 gilt eine Gebühr von € 0,40 inkl. 10 % Mwst.);

Die Kanalgebühren betragen:

Anschlussgebühr: € 5,24 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Baumasse;
(bisher € 5,12 inkl. 10 % Mwst.);

Benützungsg Gebühr: € 2,048 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Wasserverbrauch
ab der Ablesung im Herbst 2014;
(seit der Ablesung im Herbst 2013 bis zur Ablesung im Herbst 2014 gilt eine Gebühr von € 1,99 inkl. 10 % Mwst.);

Der Erschließungsbeitrag beträgt:

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird mit 4,90 % bestimmt (bisher 4,80 %).

4,90 % des vom Land festgelegten Erschließungskostenfaktors (= € 86,48) sind € 4,24 der Bemessungsgrundlage.

Bauplatzanteil:	Fläche des Bauplatzes	x € 4,24 x 150 v.H.
Baumassenanteil:	Baumasse des Gebäudes	x € 4,24 x 70 v.H.

Nachdem in den letzten Jahren die Gebühren für den Recyclinghof Fulpmes – Telfes in Fulpmes nicht verändert wurden, erfolgt gem. Mitteilung der Gemeinde Fulpmes ab 2014 eine Erhöhung der Tarife für jene Fraktionen, welche gegen Gebühr entgegengenommen werden.

Sämtliche Verordnungen für die Steuern, Gebühren und Abgaben liegen im Gemeindeamt auf bzw. können auf der Gemeinde-Homepage www.gemeinde-telfes.at (Bürgerservice) eingesehen werden.

HINWEISE

WINTERDIENST ANRAINER – VERPFLICHTUNGEN

Nach den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten mit Ausnahme der Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften dafür zu sorgen, dass entlang ihrer Liegenschaft der Straßenrand in der Breite von 1 m in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes werden aus arbeitstechnischen Gründen häufig auch diese Flächen von der Straßenverwaltung geräumt und bestreut, für welche die Anrainer / Grundeigentümer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Dazu ist jedoch noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Telfes im Stubai handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Nach den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung ist weiters die Ablagerung bzw. der Abwurf des Schnees von Gebäuden oder aus Grundstücken auf die Straße ohne Vorliegen einer Bewilligung durch die Behörde nicht erlaubt. Es wird daher ersucht, keinen Schnee auf die Straßenflächen zu transportieren, weil dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt werden kann.

Auf die in den Bauvorschriften (OIB-Richtlinien) enthaltenen Verpflichtungen, wonach auf den Dächern geeignete Vorrichtungen anzubringen sind, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial sowie das Abfließen von Dachwässern auf Verkehrsflächen, besonders auf Hauszugänge, verhindern, darf noch einmal hingewiesen werden.

SCHNEEKETTEN – PFLICHT

Auf nachstehende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15.12.2006 wird verwiesen und um entsprechende Beachtung ersucht:

Im gesamten Ortsgebiet von Telfes im Stubai wird bei Bedarf (Fahrbahn- und witterungsbedingter Notwendigkeit) für Kraftfahrzeuge die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben. Vom Kettengebot werden bergwärts fahrende, allradgetriebene Fahrzeuge mit Winterreifen ausgenommen.

Die Verordnung tritt jeweils mit Anbringung der Verkehrszeichen im Herbst jeden Jahres (01.11.) in Kraft und durch deren Entfernung im Frühjahr jeden Jahres (15.04.) wieder außer Kraft.

Zusätzliche wird auf nachstehende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 20.2.2013 hingewiesen:

Auf der L 337 Telfeser Straße wird bei Bedarf (Fahrbahn- und witterungsbedingter Notwendigkeit) in beiden Fahrtrichtungen von km 0,268 bis km 1,797 (siehe aufgestellte Vorschriftszeichen) die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben (ausgenommen bergwärts fahrende Allradfahrzeuge).

RODELWEGE – RODELZEITEN

RODELWEG PFARRACH

Nach Durchführung von Sanierungsarbeiten (Bretterwände etc.) kann in diesem Winter der Rodelweg am Forstweg zur Pfarrachalm oberhalb vom Sportplatz bis zur Gwöhre bei entsprechender Schneelage zu folgenden Zeiten wieder genutzt werden:

Montag – Samstag: von 12.00 – 17.00 Uhr
Sonntag: von 10.00 – 17.00 Uhr

Bei extremen Verhältnissen (Glatteis, Schneemangel etc.) wird der Rodelweg gesperrt.

Während der Rodelzeiten gilt ein generelles Fahrverbot (auch für Holzbringung und Jagdausübung).

Im Falle einer Ausnahme vom Fahrverbot wird dies entsprechend kundgetan.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Rodelzeiten nur für den Forstweg oberhalb des Sportplatzes gelten (siehe aufgestellte Tafeln „Beginn Rodelweg“ und „Ende Rodelweg“).

Bis zum Sportplatz ist jederzeit mit KFZ-Verkehr zu rechnen. Den Weg vom Sportplatz bis Kapfers bitte zu Fuß gehen. Eltern werden ersucht, ihre Kinder darauf aufmerksam zu machen.

RODELWEG FRONEBEN

Am Fronebenweg besteht bei entsprechender Schneelage täglich in der Zeit von 14.00 – 16.30 Uhr eine Rodel-Möglichkeit von der Bergstation Froneben bis zur Abzweigung des Weges nach Vergör.

Von der Abzweigung des Weges nach Vergör bis zur Talstation des Fronebenliftes gilt ein Rodelverbot.

In der Zeit von 13.30 – 17.00 Uhr gilt bei Schneelage am Rodelweg ein generelles Fahrverbot (auch für Anrainer und Zustelldienste).

KIRCHBRÜCKENWEG

Am Kirchbrückenweg besteht im Winter grundsätzlich kein Fahrverbot mehr.

Es kann jedoch vorkommen, dass der Weg witterungsbedingt kurzfristig gesperrt werden muss. Bei einer Benützung des Weges ist daher mit KFZ-Verkehr zu rechnen. Um entsprechende Beachtung wird ersucht.

WINTERSPORT AUF STRASSEN

Auf die Bestimmungen des § 87 der Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen, wonach auf Straßen im Ortsgebiet, auf Bundes-, Landes- und Vorrangstraßen die Ausübung von Wintersport (Rodeln, Schifahren etc.) verboten ist.

VERBOT VON SCHI- und FIGL-FAHREN

Im eingezäunten aufgeforsteten Teil der Brandfläche am Telfer Berg ist das Schi- und Figl-Fahren verboten. Um Beachtung wird ersucht.

LAWINENGEFAHR – WEGSPERREN

Bei Lawinengefahr werden folgende WEGE GESPERRT (siehe aufgestellte Hinweistafeln):

- OBERER FORSTWEG ZUR PFARRACH-ALM UND BURGANNA
(Sperrung ab GWÖHRE)
- ALTER WEG ZUR PFARRACH-ALM ÜBER ISSE
(Sperrung ab KABODEN)
- UNTERER FORSTWEG RICHTUNG KREITHER-ALM
(Sperrung ab BRUNEBEN – bei Bedarf)
- BUTTERMILCHSTEIG RICHTUNG SCHLICKER-ALM

Um entsprechende Beachtung und Einhaltung der Sperren (auch von Jägern) wird ersucht.

TRINKWASSERUNTERSUCHUNG

Gem. § 6 der Trinkwasser-Verordnung, BGBl.Nr. II 304/2001 hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Abnehmer jährlich über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren.

Das Gemeinde-Trinkwasser wurde am 21.5.2013 sowie am 29.11.2013 von der Arge Umwelt – Hygiene GmbH, 6020 Innsbruck, untersucht.

Folgende Quellen wurden u.a. untersucht:

Griesbachquellen, Kienecklquellen, Plövnerquellen;

Das Wasser der angeführten Quellen entsprach im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen den Anforderungen der Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ und war zum Zeitpunkt der Entnahme verkehrsfähig bzw. zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.

Nachstehend werden einige Untersuchungsdaten mitgeteilt:

	Gesamthärte dH	Nitrat NO³ mg/L
	<u>2013</u> (2012)	<u>2013</u> (2012)
Griesbachquellen:	9,29 (8,44)	2,2 (1,9)
Kienecklquellen:	10,24 (9,32)	2,1 (2,2)
Plövnerquellen:	9,99 (9,00)	2,8 (2,8)

<u>Zur Info:</u>	Wasserhärte dH	0 – 4	sehr weich
		5 – 8	weich
		9 – 12	mittelhart
		13 – 18	ziemlich hart
		19 – 30	hart
		über 31	sehr hart

Ein Nitratgehalt unter dem Richtwert von 25 mg/L ist sehr niedrig und unbedenklich.

Eine Untersuchung des Wassers auf Pestizide ist nicht erforderlich (Ausnahmebewilligung des Landeshauptmannes).

Die Untersuchungsergebnisse liegen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

WEIHNACHTSMETTE

Am Dienstag, dem 24.12.2013 findet um 23.00 Uhr die diesjährige Weihnachtsmette in der Pfarrkirche Telfes mit Bischof Manfred Scheuer statt.

Nach der Mette werden im Friedhof von der Schützenkompanie Telfes alkoholfreier Weihnachtspunsch und Zelten kostenlos ausgegeben.

Die feierliche Umrahmung erfolgt durch die Turmbläser.

Die Schützenkompanie wünscht allen frohe Weihnachten und viel Glück im neuen Jahr.

SPAR MARKT KOFLER TELFES



SPAR

Öffnungszeiten
für die Wintersaison 2013/14
vom 28. Dezember 2013 bis
zum 19. April 2014



SPAR

Montag bis Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr und von
15:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 07:30 bis 12:00 Uhr und von
16:00 bis 18:00 Uhr

Wir wünschen unseren Kunden
ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Lisi, Caroline und Nicole

BEILAGEN

- Termine Notar-Amtstage 2014
- Müllabfuhr-Zeiten 2014

IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber – Gemeinde Telfes i. St.
Für den Inhalt verantwortlich – Bgm. Georg Viertler
Redaktion – Sek. Egon Maurberger